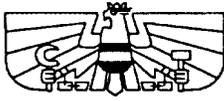


Kreditwesen

351/ME



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung III/15a

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ. IF-3120/1-III/15a/99/25/

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
MR Mag. Harald Sitta
Telefon:
51 433/2282
DVR: 0000078

Sofort

~~351/ME~~

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Leistung eines österreichischen Beitrages
zur 12. Wiederauffüllung der Mittel der
Internationalen Entwicklungsorganisation
(IDA °12); Begutachtung

Gesetzesentwurf	
Z:	20-GE/1999
Datum:	15.3.1999
Verteilt:	

Z. Klausgraber

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrages zur 12. Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA 12) samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat zu übermitteln.

Für die Abgabe der Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde eine Frist bis 16. April 1999 gesetzt.

Beilagen

1. März 1999

Für den Bundesminister:

Mag. Sitta

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrages zur
12. Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA 12)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

- § 1. Der Bund leistet an die Internationale Entwicklungsorganisation zur 12. Wiederauffüllung ihrer Mittel einen Beitrag in Höhe von 1.145.430.000 Schilling.
- § 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Vorblatt

Problem:

Um die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), die den ärmsten Ländern Darlehen zu sehr weichen Bedingungen und teilweise Geschenke (Grants) gewährt, zu gewährleisten, ist eine weitere Wiederauffüllung seiner Mittel erforderlich. Am 19. November 1998 wurden die Verhandlungen über eine 12. Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation abgeschlossen.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Beteiligung Österreichs an der 12. Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation geschaffen werden.

Inhalt:

Der gegenständliche Gesetzentwurf hat die Leistung eines Beitrages des Bundes in Höhe von 1.145.430.000 Schilling an die Internationale Entwicklungsorganisation im Rahmen der 12. Wiederauffüllung der Mittel zum Gegenstand.

Alternativen:

Sofern Österreich im Gleichklang mit anderen Geberländern vorgehen will, keine.

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzentwurfes verpflichtet sich der Bund zur Zahlung eines Beitrages in Höhe von 1.145.430.000 Schilling an die Internationale Entwicklungsorganisation. Der österreichische Beitrag wird zur Gänze durch den Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren und bei Abruf fälligen Bundesschatzscheinen und zwar voraussichtlich in drei gleichen Raten am 15. Jänner 2000, am 15. Jänner 2001 und am 15. Jänner 2002 geleistet werden. Die Bundesschatzscheine werden ab dem Jahr 2000 voraussichtlich wie folgt eingelöst werden (Budgetwirksamkeit):

Jahr	Prozente der Gesamtbeitragsleistung
2000	5,4
2001	13,1
2002	22,0
2003	24,5
2004	23,4
<u>2005</u>	<u>11,6</u>
Gesamt	100,0

Mit nennenswerten Auswirkungen auf die Verwaltungsbehörden ist nicht zu rechnen. Auch sind - auf Grund der besonderen Armut der Empfänger der zusätzlichen Mittel - keine besonderen Auswirkungen auf die Beschäftigung bzw. Wettbewerbsfähigkeit in Österreich zu erwarten.

Konformität mit EU-Recht:

Der gegenständliche Gesetzentwurf weist keine Berührungspunkte mit dem EU-Recht auf.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Das Mandat der im Jahre 1960 als Tochterinstitut der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD, Weltbank) gegründeten Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) besteht darin, in den ärmsten Mitgliedsländern der Weltbank effiziente Programme zur Förderung des Wachstums und zum Abbau der Armut zu unterstützen. Entwicklung ist für diese Länder eine Herausforderung, die weit in die Zukunft hineinreicht; IDA hilft dabei, das menschliche Kapital, die Institutionen und die Infrastruktur aufzubauen, die gebraucht werden, um Wachstum auf einer gerechten und dauerhaften Basis möglich zu machen.

IDA, die gegenwärtig 160 Mitgliedstaaten hat, ist der weltweit wichtigste Kanal zur Bereitstellung konzessionärer Finanzierungen für die einkommensschwächsten Entwicklungsländer mit einem jährlichen Bruttosozialprodukt pro Kopf der Bevölkerung von (im Jahr 1997) 925 US-Dollar, die die marktnahen Konditionen der IBRD nicht aufbringen können. Ihre Begünstigten sind die Menschen von etwa 70 Ländern (siehe Anhang), die eine Gesamtbevölkerung von rund 3 Milliarden haben. IDA finanziert Investitionsprojekte und Programme für die wirtschaftliche Strukturanpassung zu besonders "weichen", für die ärmsten Länder erschwinglichen, Konditionen. IDA-Kredite sind zinsfrei, lediglich für den jeweils aushaftenden Betrag wird eine Verwaltungsgebühr von 0,75 % verrechnet; die Laufzeit der Kredite beträgt seit der achten Wiederauffüllungsperiode 35 Jahre für jene Empfängerländer, die in geringem Umfang auch Weltbank-Darlehen aufnehmen ("blend countries"), und 40 Jahre für die Länder, die ausschließlich IDA-Kredite erhalten ("IDA-only countries"); bei allen Krediten wird ein tilgungsfreier Zeitraum von zehn Jahren eingeräumt. Das IDA-Kreditportfolio betrug zum 30. Juni 1998 97,908 Milliarden US-Dollar.

Im Gegensatz zur Weltbank, die sich vorwiegend auf den Internationalen Kapitalmärkten refinanziert, ist IDA auf die Beiträge ihrer reicheren Mitgliedsländer angewiesen. Ihre Mittel müssen daher von Zeit zu Zeit "aufgefüllt" werden, was in der Regel alle drei Jahre geschieht.

Die Anfang 1998 begonnenen Verhandlungen über die 12. Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation konnten am 19. November 1998 abgeschlossen werden. Der Abschluß kann als sehr erfolgreich bezeichnet werden. Der zuletzt vom Management als notwendig erachtete Beitrag der nunmehr 39 Geberstaaten in Höhe von 8,64 Milliarden Sonderziehungsrechten wird gemäß der von den einzelnen Ländervertretern ("Deputies") gemachten vorläufigen Zusagen erreicht, wenn nicht sogar leicht überschritten werden. Es wird erstmals keine strukturelle Finanzierungslücke geben. Der sich zu Beginn der Verhandlungen abgezeichnete Fehlbetrag von rund 6,6 % der Wiederauffüllungszielgröße wird diesmal insofern auf alle Geber verteilt werden, als durch raschere Mittelabrufe die Differenz aus Veranlagungserträgen lukriert werden kann.

Diese Auffüllung ermöglicht für die IDA 12-Dreijahresperiode 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2002 Finanzierungszusagen für IDA-Operationen von jährlich rund 5,1 Milliarden Sonderziehungsrechten (die übrigen, nicht von den Geberländern zur Verfügung gestellten Mittel, resultieren aus projektierten Kreditrückzahlungen, vorgesehenen Weltbank-Gewinntransfers und Veranlagungsgewinnen).

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Österreich bzw. der Bund wird zu IDA 12 - vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung - einen Beitrag in Höhe von 1.145.430.000 Schilling leisten (gegenüber 1.145.540.000 Schilling zu IDA 11) - neben Österreich reduzieren Italien, Japan und die Niederlande ihre IDA 12-Beiträge gegenüber IDA 11. Der prozentuelle Anteil des österreichischen Beitrages an IDA 12 wird 0,78 % der Gesamtzusagen betragen (IDA 11: 0,9 %). Der österreichische Beitrag wird zur Gänze durch den Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren und bei Abruf fälligen Bundesschatzscheinen und zwar voraussichtlich in drei gleichen Raten am 15. Jänner 2000, am 15. Jänner 2001 und am 15. Jänner 2002 geleistet werden. Die Bundesschatzscheine werden ab dem Jahr 2000 voraussichtlich wie folgt eingelöst werden (Budgetwirksamkeit):

Jahr	Prozente der Gesamtbeitragsleistung
2000	5,4
2001	13,1
2002	22,0
2003	24,5
2004	23,4
2005	11,6
Gesamt	100,0

Der langjährigen Praxis entsprechend, soll die zusätzliche Beitragsleistung zu IDA (siehe Artikel III des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation, BGBl. Nr. 201/1961) auch vom Gesetzgeber beschlossen werden.

Bei der gegenüber der Internationalen Entwicklungsorganisation abzugebenden Verpflichtungserklärung zur vorgesehenen Beteiligung Österreichs an der 12. Wiederauffüllung der Mittel handelt es sich um ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft, das im Hinblick auf die im § 1 enthaltene gesetzliche Anordnung als solches nicht unter Art. 50 B-VG fällt. Im Sinne der Entschließung des Bundespräsidenten, BGBl. Nr. 49/1921, wird diese Erklärung vom Bundesminister für Finanzen als ressortmäßig zuständigem Bundesminister abzugeben sein.

ANHANG

QUALIFIKATION DER LÄNDER FÜR MITTELAUFNAHMEN BEI DER WELTBANK

(Stand: 30. Juni 1998)

LÄNDER, DIE NUR FÜR IBRD-MITTEL IN FRAGE KOMMEN

Einkommenskategorie und Land	Pro-Kopf-BSP 1997 (US-\$) ^a	Einkommenskategorie und Land	Pro-Kopf-BSP 1997 (US-\$) ^a
Pro-Kopf-Einkommen über 5 445 \$			
Korea, Republik	10 550	Fidschi	2 470
Slowenien	9 680	Peru	2 460
Argentinien	8 770	Lettland	2 430
Antigua und Barbuda	7 380	Kolumbien	2 280
Seychellen	6 880	Litauen	2 230
St. Kitts und Nevis	6 160	Namibia	2 220
Uruguay	6 020	Belarus	2 150
		Tunesien	2 090
		Paraguay	2 010
Pro-Kopf-Einkommen von 3 126 \$ bis 5 445 \$			
Tschechische Republik	5 200	Mikronesien	1 980
Chile	5 020	El Salvador	1 810
Brasilien	4 720	Iran, Islamische Republik	1 780
Malaysia	4 680	Marshallinseln	1 770
Kroatien	4 610	Dominikanische Republik	1 670
Ungarn	4 430	Ecuador	1 590
Gabun	4 230	Jordanien	1 570
Trinidad und Tobago	4 230	Jamaika	1 560
Mauritius	3 800	Pro-Kopf Einkommen von 786 \$ bis 1 505 \$	
Slowakische Republik	3 700	Guatemala	1 500
Mexiko	3 680	Algerien	1 490
Polen	3 590	Swasiland	1 440
Venezuela	3 450	Rumänien	1 420
Südafrika	3 400	Kasachstan	1 340
Libanon	3 350	Marokko	1 250
Estland	3 330	Suriname	1 240
Botsuana	3 260	Philippinen	1 220
Türkei	3 130	Syrien, Arabische Republik	1 150
Palau	n.v.	Bulgarien	1 140
		Indonesien	1 110
Pro-Kopf-Einkommen von 1 506 \$ bis 3 125 \$			
Panama	3 080	Ukraine	1 040
Thailand	2 800	Usbekistan	1 010
Belize	2 740	Papua-Neuguinea	940
Russische Föderation	2 740	Pro-Kopf-Einkommen von 785 \$ und weniger	
Costa Rica	2 640	Turkmenistan	630

LÄNDER, DIE EINE MISCHUNG AUS IBRD- UND IDA-MITTELN ERHALTEN KÖNNEN^b

Einkommenskategorie und Land	Pro-Kopf-BSP 1997 (US-\$) ^a	Einkommenskategorie und Land	Pro-Kopf-BSP 1997 (US-\$) ^a
Pro-Kopf-Einkommen von 3 126 \$ bis 5 445 \$			
St. Lucia ^c	3 620	China	860
Pro-Kopf-Einkommen von 1 506 \$ bis 3 125 \$			
Dominica ^c	3 120	Georgien	840
Grenada ^c	3 000	Pro-Kopf-Einkommen von 785 \$ und weniger	
St. Vincent und die Grenadinen ^c	2 500	Simbabwe	750
		Moldau, Republik	540
Pro-Kopf Einkommen von 786 \$ bis 1 505 \$			
Ägypten, Arabische Republik	1 180	Armenien	530
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	1 090	Aserbaidtschan	510
		Pakistan	490
		Kirgisische Republik	440
		Indien	390
		Nigeria	260
		Bosnien-Herzegowina	n.v.

LÄNDER; DIE NUR FÜR IDA-MITTEL IN FRAGE KOMMEN^b

Einkommenskategorie und Land	Pro-Kopf-BSP 1997 (US-\$)^a	Einkommenskategorie und Land	Pro-Kopf-BSP 1997 (US-\$)^a
Pro-Kopf-Einkommen von 1 506 \$ bis 3 125 \$			
Tonga ^c	1 830	Gambia	350
		Angola	340
		Haiti	330
		Kenia	330
		Tadschikistan	330
		Togo	330
		Uganda	330
		Zentralafrikanische Republik	320
		Vietnam	320
		Kambodscha	300
		Sudan	280
		Bangladesch	270
		Sao Tome und Principe	270
		Jemen, Republik	270
		Mali	260
		Madagaskar	250
		Burkina Faso	240
		Tschad	240
		Guinea-Bissau	240
		Malawi	220
		Eritrea	210
		Nepal	210
		Ruanda	210
		Tansania	210
		Niger	200
		Burundi	180
		Kongo, Demokratische Republik	110
		Äthiopien	110
		Mosambik	90
		Afghanistan	n.v.
		Liberia	n.v.
		Myanmar	n.v.
		Sierra Leone	n.v.
		Somalia	n.v.
Pro-Kopf-Einkommen von 785 \$ und weniger			
Albanien	750		
Honduras	700		
Cote d'Ivoire	690		
Lesotho	670		
Kongo, Republik	660		
Kamerun	650		
Guinea	570		
Senegal	550		
Mauretanien	450		
Nicaragua	410		
Bhutan	400		
Komoren	400		
Laotische Demokratische Volksrepublik	400		
Mongolei	390		
Benin	380		
Sambia	380		
Ghana	370		

n.v. = Nicht verfügbar.

^a Methode des World Bank Atlas; die Zahlen stellen das Pro-Kopf-BSP in US-Dollar von 1997 dar.

^b Diese Länder kommen aufgrund a) der relativen Armut und b) der mangelnden Kreditwürdigkeit für IDA-Kredite in Frage. Die Obergrenze für das Geschäftsjahr 1999 ist ein Pro-Kopf-BSP von 925 \$ im Jahre 1997, wobei auf die Methode des World Bank Atlas Bezug genommen wird. Um IDA-Mittel zu erhalten, müssen die Länder bestimmte Leistungstests erfüllen. In Ausnahmefällen gewährt die IDA zeitweise auch Ländern Kredit, die über der obengenannten Grenze liegen und große Anpassungen vornehmen, jedoch für IBRD-Darlehen nicht kreditwürdig genug sind. Eine Ausnahme wurde auch für kleine Insel-Volkswirtschaften gemacht (siehe unten).

^c Während der IDA-11-Periode (Geschäftsjahr 1997-99) wurde der Höchstbetrag für das Pro-Kopf-BSP für IDA-Kredite (925 \$ für das Geschäftsjahr 1999) nicht auf kleine Insel-Volkswirtschaften angewendet, die wegen mangelnder Kreditwürdigkeit andernfalls nur geringen oder keinen Zugang zur Hilfe der Bankgruppe hätten. Für solche Länder wird von Fall zu Fall geprüft, ob IDA-Mittel für die Finanzierung von Projekten und Anpassungsprogrammen bereitgestellt werden, mit denen ihre Kreditwürdigkeit gestärkt werden soll.